

ringfügigem wirtschaftlichen Interesse des Einzelnen nicht verpflichtet sei, seine Gerichte praktisch kostenlos zur Verfügung zu stellen. Zwar sehe das Sozialgerichtsgesetz eine Pauschalgebühr von 150 Euro auch in Fällen mit geringem wirtschaftlichem Wert vor. Abgesehen davon aber, dass eine Pauschalregelung bereits begriffsnotwendig generalisieren müsse und nicht jedem Einzelfall gerecht werden könne, habe sie zur Folge, dass auch die Kosten für Leistungsstreitigkeiten mit bedeutendem wirtschaftlichem Wert mit der dann geringfügigen Pauschalgebühr von 150 Euro abgegolten werden.

Da insofern den Hebammen auch in Form der Klageerhebung wegen säumiger Verzugszinsen ein Druckmittel gegenüber den Kassen fehlt, heißt es leider: Verzugszinsen – theoretisch ja, praktisch nein. Einziger Ausweg aus dem Dilemma wäre

es, die entsprechenden Verzugszinsen aufzuzusummieren und dann eine Klage mit einem wirtschaftlich vertretbaren Wert von einer Höhe weit über der Pauschalgebühr einzureichen. Das ist jedoch nur dann möglich, wenn sich die Verzugszinsen in dieser aufsummierten Höhe gegen ein und dieselbe Kasse richten, also gegen einen Beklagten geltend gemacht werden können. Zudem ist die Verjährungsfrist von vier Jahren zu beachten. Ein mühsames Unterfangen.

Noch schwieriger wird es, wenn Mahnzinsen geltend gemacht werden sollen, also Gebühren, die für den zusätzlichen Aufwand, der mit der späteren Zahlung in Form von Telefonaten, Faxen, Schriftverkehr, o.ä. für die Hebamme einhergeht. Lassen sich Verzugszinsen der Höhe nach aus dem Gesetz berechnen, wird es bei Mahngebühren schwierig. Die gebräuchlichen Abrechnungs-

programme haben in der Regel eine Funktion zur Ermittlung der Höhe von Verzugszinsen, so dass sich weitere Ausführungen hier erübrigen. Die Höhe der Mahnzinsen richtet sich danach, ob diese angemessen ist. Für Telefonate, Schreiben, etc. wird man ebenfalls nur geringe Beträge unter 100 Euro je Rechnung beanspruchen können. Hinzu kommt, dass sich auch noch kein Gericht mit der Forderung von Mahnzinsen für Hebammen befasst hat. Zur gerichtlichen Geltendmachung sei auf das oben Gesagte verwiesen.

Alles in allem eine unbefriedigende Situation, die angesichts der Befassung des Bundesverfassungsgerichts mit einem für Hebammen negativen Ergebnis als hinzunehmen zu erachten ist.

Gemeinschaftspraxis: Partnerin leidet bei Ehe-Scheidung mit

Immer öfter schließen sich Hebammen zur gemeinsamen Berufsausübung in Partnerschaftsgesellschaften oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts zusammen. Bei der Gründung und Erörterung des, hoffentlich schriftlich und nach rechtlicher Beratung, vereinbarten Gesellschaftsvertrags denkt wohl niemand daran, welche Auswirkungen eine Scheidung einer Partnerin auf die Gesellschaft haben könnten. Aber auch das passiert: Bei der Scheidung einer Gesellschafterin von ihrem Ehepartner, kommt es aufgrund der im Scheidungsverfahren notwendigen Ermittlung des Praxiswertes zu weitgehenden Offenlegungen interner Betriebsdaten. Darüber hinaus ist auf folgendes hinzuweisen: Weil Zugewinnausgleichsansprüche sofort fällig sind, gerät eine betroffene Gesellschafterin nicht selten in eine finanzielle Notlage, wenn sie ihre gerichtlich durch Scheidungsurteil ausgerichteten Ansprüche erfüllen muss. Eine Behinderung und Belastung des Praxisbetriebs liegt in solchen Fällen nicht fern.

Hier böte sich eine pauschalierte Bemessung des Praxiswertes in einem Ehevertrag an, um den oben skizzierten Problemen in Form der Offenlegung von Betriebsdaten bei Ermittlung des Praxiswertes aus dem Wege zu gehen.

Auch der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich kürzlich mit der Bewertung einer freiberuflichen Praxis (eines Tierarztes) vor dem Hintergrund von Zugewinnausgleich und Unterhaltsansprüchen befasst. Die Grundsätze können auch unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls auf Hebammenpraxen übertragen werden.

Der BGH (Aktenzeichen: XII ZR 45/06) hat am 06.02.2008 festgestellt, dass beim Zugewinnausgleich grundsätzlich auch der Vermögenswert der freiberuflichen Praxis zu berücksichtigen ist. Um zu vermeiden, dass der Ehegatte davon sowohl durch den Zugewinnausgleich als auch über die Unterhaltsverpflichtungen profitiert, ist der so genannte „good will“, also die Gesamtheit aller Beziehungen zu anderen Unternehmen

und Kunden bezeichnet, die den Wert des Unternehmens beeinflussen, dadurch zu ermitteln, dass von dem Ausgangswert nicht ein pauschal angesetzter Unternehmerlohn, sondern der nach den tatsächlichen Gegebenheiten konkret gerechtfertigte Unternehmerlohn in Ansatz gebracht wird. Auf diese Weise werde der auf den Praxis(mit)inhaber bezogene Wert eliminiert, der auf dessen persönlicher Leistung und Fähigkeiten beruht und auf einen Übernehmer nicht übertragbar ist. Dadurch wird erreicht, dass das Vermögen im Zugewinnausgleich ausgeglichen wird und das Einkommen im Wege des Unterhalts.

Die Entscheidung zeigt: Drum prüfe, wer sich ewig bindet. Das gilt für künftige Kolleginnen, die mit anderen eine gemeinsame Praxis gründen wollen, angesichts der aktuellen Rechtslage nicht nur in Bezug auf berufliche Fähigkeiten und ob die „Chemie“ zwischen beiden stimmt, sondern auch im Hinblick auf das Ehe-, bzw. Familienleben der anderen Partnerin.

Anzeige

Rechtsanwältin**Patricia Morgenthal****Interessenschwerpunkte:**

Hebammenberufsrecht
Hebammengebührenrecht

Wasserstraße 25
59423 Unna

Telefon: 02303 / 303566
Fax: 02303 / 303567

www.ra-morgenthal.de
info@ra-morgenthal.de